

News

30.01.2009 | Panorama

STEUERTIPP: Geschickter Lohnsteuerklassenwechsel kann Elterngeld erhöhen

Ehegatten dürfen nach dem Urteil vom LSG Nordrhein-Westfalen in die ungünstige Steuerklasse wechseln, um damit anschließend mehr Elterngeld zu erhalten. Dies kann sich per Saldo auszahlen.

Ehegatten dürfen vor der Geburt eines Kindes die Steuerklasse wechseln und damit das Nettoeinkommen für mehr Elterngeld zu erhöhen. Ein solcher Schritt sei eine legale steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeit und könne den Eltern nicht als Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden, entschied jetzt das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen in zwei Urteilen (v. 12.12.2008, L 13 EG 40/08 und v. 16.1.2009, L 13 EG 51/08). Hätte der Gesetzgeber den Steuerklassenwechsel ausschließen wollen, hätte er dies im Gesetz bestimmen können, begründeten die Richter ihre Entscheidung. Die Urteile sind nicht rechtskräftig, da das LSG die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen hat. Das Essener Gericht ist nach eigenen Angaben das erste LSG, das in dieser Frage Urteile gefällt hat. Damit bestätigt das LSG die Einschätzung der Sozialgerichte Augsburg (Urteil v. 8.7.2008, S 10 EG 15/08) und Dortmund (Urteile v. 28. und 31.7.2008, S 11 EG 8/07 sowie S 11 EG 40/07).

Die Regeln beim Elterngeld

Hintergrund für den Streit ist die Vorschrift, dass sich die Höhe des Elterngelds nach dem in den letzten 12 Monaten durchschnittlich erzielten Nettoeinkommen richtet und 67 % hiervon beträgt, höchstens 1.800 EUR und mindestens 300 EUR im Monat (§ 2 Abs. 1 und Abs. 7 BEEG).

Zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei nichtselbstständiger Arbeit wird der laufende Arbeitslohn (ohne sonstige Bezüge) um folgende Beträge gekürzt:

- darauf entfallende Steuern (Lohnsteuer zuzüglich Annexsteuern)
- Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung
- 1/12 des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Als Grundlage dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen, haben das Wahlrecht folgender Konstellationen der Lohnsteuerklassen:

- Steuerklasse III/V, wenn die Einreihung in die ungünstigere Steuerklasse V von beiden Ehegatten beantragt wird;
- beide Ehegatten in Steuerklasse IV.

Die richtige Klassenwahl

Da nach der Geburt des Kindes häufig die Mutter ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend einstellt, die wegen geringeren Arbeitslohns in die Steuerklasse V eingruppiert ist, kann es sich lohnen, eine Änderung der Steuerklassen

vorzunehmen. Folge: die Ehefrau kann durch eine günstigere Steuerklasse höhere Nettoeinnahmen im für die Bemessungsgrundlage heranzuziehenden 12-Monats-Zeitraum erzielen und das Elterngeld erhöht sich in Anlehnung an den höheren Nettolohn entsprechend.

Allerdings kommt keine rückwirkende Änderung der Steuerklassen in Betracht, sodass sich das Paar frühzeitig um eine Änderung ihrer Lohnsteuerkarten bemühen sollte. Nach § 39 Abs. 5 Satz 3 EStG dürfen Arbeitnehmerehegatten im Laufe des Kalenderjahrs einmal, spätestens bis 30.11. bei der Gemeinde beantragen, die eingetragenen Steuerklassen zu ändern. Die Gemeinde hat die Änderung mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats anzunehmen, was dann frühestens mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an erfolgen darf, der auf die Antragstellung folgt (R 39. 2 Abs. 5 LStR).

In der Regel hat der besser verdienende Partner die Steuerklasse III und bei gleich hohem Einkommen haben beide die IV. Das bringt zwar bis zur Geburt insgesamt höhere Nettolöhne, wirkt sich im Hinblick auf das Elterngeld aber negativ aus. Nimmt etwa die Frau mit dem geringeren Gehalt und Steuerklasse V die Baby-Auszeit in Anspruch, erfolgt die Bemessung der staatlichen Förderung nur von diesem Einkommen und bringt weniger Elterngeld. Wechselt hingegen die (schlechter verdienende) Mutter auf die Steuerklasse III, ist der staatliche Zuschuss anschließend höher. Allerdings muss der andere Partner dann erst einmal Netto-Einkommenseinbußen hinnehmen – aber nur temporär. Denn die spätere Steuererklärung führt dann zu einer entsprechenden Erstattung und egalisiert den vorherigen Nachteil.

Beispiel: Der Ehemann hat monatlich 3.000 EUR brutto und über die Steuerklasse III nach Abzug von Sozialabgaben netto rund 2.100 EUR. Seine Frau mit einem Bruttolohn von 1.800 EUR hat über die Klasse V netto 928 EUR. Bleibt sie nach der Geburt ihres Kindes zu Hause, gibt es $(928 \text{ EUR} \times 67 \% =)$ 621 EUR Elterngeld.

Tauscht das Paar die Steuerklasse, bekommt sie netto 1.418 EUR und damit 950 EUR Elterngeld. Das macht pro Monat immerhin 329 EUR aus. Die bleiben steuerfrei und unterliegen nur dem Progressionsvorbehalt.

Ergebnis: Wird der Steuerklassenwechsel frühzeitig bei der Nachwuchsplanung eingesteuert, kann über diese Anpassungsmaßnahme u. U. das Nettoeinkommen sogar über den gesamten 12-Monats-Zeitraum entsprechend erhöht werden, der für die Bemessung des Elterngelds zugrunde gelegt wird. Im Beispielfall würde das Ehepaar dann 12 Monate lang ein höheres Elterngeld von 329 EUR pro Monat erhalten. Gleichzeitig mit Geburt des Kindes sollte die Lohnsteuerklasse wieder auf den alten Stand zurückgesetzt werden (der Alleinverdiener nimmt nun wieder die Steuerklasse III und erhält wieder höheres Nettoeinkommen). Dies hat dann keine Auswirkung mehr auf den staatlichen Zuschuss.

(Robert Kracht, Bonn)

Weiterführende Informationen:

[Pressemitteilung des LSG Nordrhein-Westfalen zu den Urteilen v. 12.12.2008 \(L 13 EG 40/08\) und v. 16.1.2009 \(L 13 EG 51/08\)](#)

